



SACHSEN-ANHALT

Ministerium der Finanzen

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3761 • 39012 Magdeburg

An die Koordinatorinnen und Koordinatoren
EFRE/ESF/JTF zur Weiterleitung an die
zuständigen Stellen
per E-Mail

EU-Verwaltungsbehörde
EFRE/ESF/JTF

Förderperiode 2021–2027

**hier: Verlängerung der Geltungsdauer der Erlasse des Ministeriums der
Finanzen (EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF) für
Verwaltungsprüfungen und Vor-Ort-Überprüfungen gemäß Artikel 125
Absatz 5 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in den Operationellen
Programmen EFRE und ESF**

Magdeburg, 15. März 2023
Mein Zeichen: VB_EFRE_ESF-
46805-75/1
bearbeitet von:
Christina Hummel
Tel.: 0391/567-1471
Christina.Hummel@sachsen-
anhalt.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Umsetzung der Programme EFRE/JTF und ESF+ der Förderperiode 2021-2027 wurde begonnen. Auch in dieser Förderperiode wird die Verwaltungsbehörde einen Erlass zur Durchführung der Verwaltungsüberprüfungen veröffentlichen. Die unionsrechtlichen Vorgaben ergeben sich aus Artikel 74 Absatz 1 Verordnung (EU) 2021/1060. Der Erlass befindet sich in Erarbeitung. Eine Einbeziehung der Zwischengeschalteten Stellen (insbesondere der Bewilligungsstellen) vor seiner Veröffentlichung ist vorgesehen. Darüber hinaus sind die Prüfbehörde und der Landesrechnungshof vor der Veröffentlichung zu beteiligen. Gemäß Artikel 74 Absatz 2 Verordnung (EU) 2021/1060 sind in der Förderperiode 2021-2027 auch die Verwaltungsprüfungen risikobasiert durchzuführen. Die Umsetzung der risikobasierten Verwaltungsprüfungen bedarf der Entwicklung eines neuen Verfahrens. Daraus resultierend ist das Verfahren für die Vor-Ort-Überprüfungen von der Verwaltungsbehörde zu überarbeiten.

Editharing 40
39108 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-1195
www.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Um bis zur Veröffentlichung des Erlasses zur Durchführung der Verwaltungsüberprüfungen für die Förderperiode 2021-2027 eine ordnungsgemäße Umsetzung der Verwaltungsüberprüfungen sicherzustellen, bleiben die jeweiligen Erlasse für Verwaltungsprüfungen und Vor-Ort-Überprüfungen gemäß Artikel 125 Absatz 5 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 für die Operationellen Programme EFRE und ESF 2014-2020 in der Fassung vom 24.04.2020 in Kraft und gelten übergangsweise auch für die Förderperiode 2021-2027.

Dies betrifft insbesondere die Durchführung der Verwaltungsprüfungen zu allen zahlenmäßigen Nachweisen (stichprobenhafte Belegprüfung ist davon unberührt) und die Risikoanalyse und Vorhabenauswahl für Vor-Ort-Überprüfungen (einschließlich Informationspflichten gegenüber der Verwaltungsbehörde).

Vorsorglich wird auf die Beachtung folgender abweichender Regelungen hingewiesen:

- Prüfinhalte in Bezug auf Nettoeinnahmen entfallen in der Förderperiode 2021-2027,
- bei der Prüfung der öffentlichen Auftragsvergabe ist zu beachten, dass ab dem 01.03.2023 auch in Sachsen-Anhalt die Unterschwellenvergabeordnung gilt und alle Beteiligten im Rahmen eines öffentlichen Vergabeverfahrens eine Eigenerklärung zur Vermeidung von Interessenkonflikten vorzulegen haben,
- erstattungsfähige Mehrwertsteuer ist, abweichend von Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffer i, grundsätzlich nicht förderfähig,
- in Bezug auf die Anforderungen zur Publizität sind die Vorgaben gemäß Artikel 50 Verordnung (EU) 2021/1060 Prüfungsgrundlage.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass weiterhin grundsätzlich die aus der Förderperiode 2014-2020 bestehenden Vorgaben zu Miete und Leasing von Mobiliar, Ausrüstungen und Fahrzeugen im Rahmen von mit Mitteln des ESF+ geförderten Vorhaben anzuwenden sind. Im Ausnahmefall kann allerdings der Erwerb dieser Güter gemäß Artikel 16 Absatz 1 Verordnung (EU) 2021/1057 zulässig sein, wenn ein solcher Erwerb für die Erreichung des Ziels des Vorhabens erforderlich ist, diese Güter im Laufe der Maßnahme vollständig abgeschrieben werden oder der Erwerb dieser Güter die wirtschaftlich günstigste Option ist. Die Anwendung der Ausnahmeregelungen ist, soweit nicht die erworbenen Güter innerhalb des Vorhabenzeitraums vollständig abgeschrieben werden, ausführlich zu begründen (zwingende Notwendigkeit für die Erreichung des Förderzwecks und die Wirtschaftlichkeit der Anschaffung gegenüber alternativen Möglichkeiten wie Miete und Leasing) und für weitere Prüfzwecke (z. B. durch die EU-Prüfstellen EFRE und ESF) vorzuhalten.

Die Auszahlungsfrist der Bewilligungsstellen an die Begünstigten hat sich verkürzt.

Grundsätzlich haben sie dafür Sorge zu tragen, dass die Begünstigten die Zahlung der

förderfähigen Beträge spätestens **80 Tage** nach Einreichung ihres Auszahlungsantrages erhalten. Spätere Auszahlungen sind nur dann gerechtfertigt, wenn Verzögerungen nachweislich auf ein Verschulden der Begünstigten zurückzuführen sind. Auf die Einhaltung von Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe b) Verordnung (EU) 2021/1060 wird daher ausdrücklich hingewiesen. Mit dem zukünftigen Erlass für Verwaltungsüberprüfungen und Einführung von risikobasierten Verwaltungsprüfungen der Auszahlungsanträge ist zu erwarten, dass sich die Prüfungsintensität reduziert.

Erstmals ist in der Förderperiode 2021-2027 eine Klimaverträglichkeitsprüfung der Vorhaben durchzuführen. Zu den konkreten Anforderungen befinden sich der Bund und die Bundesländer in Abstimmungsgesprächen mit der Europäischen Kommission. Insoweit gibt es noch keine konkreten Vorgaben für die Verwaltungsüberprüfungen.

Ich bitte Sie um Beachtung und entsprechende Information der Bewilligungsstellen und Fachressorts.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Kolleginnen und Kollegen der Verwaltungsbehörde gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Loritta Möller